

# Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: §§ 1 und 3 geändert, § 2 neu gefasst durch Gesetz vom  
21.09.2021 (Brem.GBl. S. 655)

Fundstelle: Brem.GBl. 2007, 455

Gliederungsnummer: 7833-a-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene  
Gesetz:

## § 1 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach [§ 3](#) anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener  
Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung  
Klage erheben auf Feststellung, dass Behörden des Landes oder der Stadtgemeinden  
gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder gegen Rechtsvorschriften, die auf Grund  
des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, verstoßen oder verstoßen haben.

(2) Eine Klage nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die angegriffene Maßnahme

1. den Verein nicht in seinem satzungsgemäßen Aufgabengebiet berührt,
2. auf Grund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erlassen worden ist  
oder
3. in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(3) Der Verein ist nur dann zur Erhebung der Klage nach Absatz 1 befugt, wenn er die  
zuständige Behörde zuvor schriftlich aufgefordert hat, den behaupteten Rechtsverstoß zu  
beseitigen und diese der Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommt. Die

Aufforderung muss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Verein von den Tatsachen, die den behaupteten Rechtsverstoß begründen, Kenntnis erlangt hat.

## § 2

### Mitwirkungs- und Informationsrechte

(1) Einem nach [§ 3](#) anerkannten rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Äußerung bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter einem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften durch die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes zu geben.

(2) Ein nach [§ 3](#) anerkannter rechtsfähiger Verein hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz nach Maßgabe des [Bremer Informationsfreiheitsgesetzes](#).

## § 3

### Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. seinen Sitz in der Freien Hansestadt Bremen hat und der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich im Gebiet des Landes liegt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 bis 6 auch einem überregional tätigen Verein mit Sitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erteilt

werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet der Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 2 Nr. 4 erfüllt.

(2) Die Anerkennung wird von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß [§§ 1](#) und [2](#).

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 25. September 2007

Der Senat

ausser Kraft